



Kammergericht Beschluss

Geschäftsnummer: 10 U 173/07
27 O 357/07 Landgericht Berlin

In dem Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

der Frau [REDACTED],
JVA für Frauen, N. [REDACTED], 12088 Berlin

Vert.	Privat not.	[Handwritten]	KAV KIA	[Handwritten]
HA	EINGEGANGEN			[Handwritten]
SB	20. Aug. 2007			[Handwritten]
Richt. inst.	Damm & Mann Anwaltskanzlei			[Handwritten]
KIA	[Handwritten]			[Handwritten]

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED],
vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED],
[REDACTED]

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
Ballindamm 1, 20095 Hamburg -

hat der 10. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin am 14. August 2007 durch den Richter am
Kammergericht [REDACTED] die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] und den Richter am Kammergericht
[REDACTED]

b e s c h l o s s e n:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Berufung gegen das am 22. Mai 2007 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin – 27 O 357/07 – wird zurückgewiesen.

Gründe

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war zurückzuweisen, weil die beabsichtigte Berufung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht, § 114 ZPO.

Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i.V.m. §§ 22 ff. KUG GG nicht zu. Die Veröffentlichung der in den 1980er Jahren aufgenommenen Porträtaufnahme im Zusammenhang mit dem Artikel „Gericht prüft Freilassung von [REDACTED]“ hat die Antragstellerin nicht rechtswidrig in ihrem durch Art 1 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Die Veröffentlichung war einwilligungsfrei zulässig, da es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG) und schützenswerte Belange der Antragstellerin der Veröffentlichung nicht entgegenstehen, § 23 Abs. 2 KUG. Der Senat nimmt zunächst Bezug auf die angefochtene Entscheidung des Landgerichts, auf die Beschlüsse des 9. Zivilsenats vom 2. Juli 2007 (9 U 66/07 und 9 W 89/07) sowie auf die Beschlüsse vom 12. Juli 2007 (10 U 148/07 und 10 U 77/07).

Die beanstandete Abbildung illustriert einen Bericht über die mögliche Freilassung der Antragstellerin. Dabei handelt es sich um ein zeitgeschichtliches Ereignis. Das Landgericht hat zutreffend darauf abgestellt, dass das starke öffentliche Interesse an der Rote Armee Fraktion (RAF) im Allgemeinen und ihren Protagonisten, im Besonderen, zu denen auch die Antragstellerin gehört, ungebrochen ist. Das gilt uneingeschränkt trotz des im Jahr 1992 erklärten Verzichts der RAF auf Gewaltanwendung und der im Jahr 1998 erklärten Selbstauflösung der RAF und der seitdem verstrichenen Zeit. Die Antragstellerin und die von ihr verübten Taten haben über das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit an Kapitalverbrechen hinaus ein weit gesteigertes und anhaltendes Interesse geweckt, über den persönlichen und politischen Werdegang der RAF-Mitglieder, deren Gerichtsverfahren, Strafvollzug und – wie an der Diskussion um die Gnadengesuche von Christian Klar auch neuerdings wieder ersichtlich – mögliche Entlassungen aus der Haft informiert zu werden.

Dem steht nicht entgegen, dass mehrfach ehemalige RAF-Angehörige aus der Haft entlassen worden sind, ohne dass dies die Medien und die Öffentlichkeit bewegt hätte. Entscheidend ist allein, dass über die Attentate der RAF sowie ihre Auswirkungen auf die Angehörigen der Opfer

und die damalige Regierung der Bundesrepublik bis in die heutige Zeit dauerhaft eine intensive Diskussion durch alle gesellschaftlichen Schichten geführt wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch wenige Ereignisse so stark geprägt worden wie durch die Anschläge der RAF, für die sich auch die Antragstellerin zu verantworten hatte. Die Bedeutung der damaligen Ereignisse reichte dabei weit über die eigentlichen Straftaten und den Strafvollzug der Täter als solchen hinaus. So erfuhr u.a. die Rechtsordnung der Bundesrepublik – ausgelöst durch die Verfolgung der RAF – im Bereich insbesondere des Strafprozessrechts erhebliche Veränderungen. Vor dem Hintergrund der besonderen historischen Bedeutung der Taten der RAF-Mitglieder und deren vielfältigen Nachwirkungen im öffentlichen Bewusstsein bis zum heutigen Tag erhält der vorliegende Fall seine besondere Prägung, auch wenn die Antragstellerin nur für einen Teil der der RAF zugeschriebenen Anschläge persönlich verantwortlich ist. Dass das Schicksal der noch inhaftierten früheren RAF-Mitglieder seit Anfang 2007 wieder verstärkt – und allseits kontrovers und intensiv diskutiert – unübersehbar in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt ist, hat die Antragstellerin aufgrund ihrer früheren Zugehörigkeit zur RAF hinzunehmen.

Die Ansicht der Antragstellerin, ein Informationsinteresse bestehe allein an den Taten und der Darstellung der zeitgeschichtlich herausragenden Ereignisse, nicht aber an dem weiteren Lebensverlauf der Gefangenen, teilt der Senat nicht. Die mögliche Haftentlassung der letzten Gefangenen im Wege der Begnadigung oder der Entlassung auf Bewährung nach § 57 a StGB markiert eine Zäsur in der Geschichte der RAF und der gesellschaftlichen Bewältigung ihrer Taten. Sie ist Anlass, der Straftaten und ihrer Opfer zu gedenken und zudem Auslöser einer politisch geführten Diskussion über den Umgang mit Gefangenen, die den Rechtsstaat mit kriminellen Mitteln bekämpft, aber dennoch ein Recht auf eine Perspektive in Freiheit haben. Im Hinblick auf dieses überragende Informationsinteresse durfte über eine im Jahr 2007 möglicherweise bevorstehende Haftentlassung der Antragstellerin unter Beifügung eines Fotos - unabhängig davon, ob es die Antragstellerin erkennbar macht - berichtet werden. Der Einwand der Antragstellerin, ihr Erscheinungsbild sei für die Frage ihrer Haftentlassung bedeutungslos, trägt nicht. Die Presse ist bei einem Wortbericht über ein zeitgeschichtliches Ereignis berechtigt, die an dem Ereignis beteiligten Personen dem Leser im Bild - in Form eines neutralen Portraitfotos - vorzustellen, auch wenn die hierfür verwendete Aufnahme bei anderer Gelegenheit entstanden ist und das zeitgeschichtliche Ereignis selbst auf dem Foto nicht zum Ausdruck kommt (BVerfG, NJW 2001, 1921, 1925).

Schützenswerte Belange der Antragstellerin (§ 23 Abs. 2 KUG) stehen nicht entgegen. Zwar muss ein verurteilter Straftäter eine identifizierende Bildberichterstattung nicht schrankenlos und dauerhaft hinnehmen. Die Zulässigkeit einer solchen Berichterstattung ist vielmehr abhängig von der Art und der Schwere der Tat; zudem gewinnt mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Tat auch das Interesse des Täters, „in Ruhe gelassen zu werden“, immer größere Bedeutung (BVerfG, NJW 1973, 1226 – Lebach I). Diese Erwägungen geben dem Verurteilten jedoch keinen absoluten Anspruch, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr mit seinen Straftaten konfrontiert zu werden; es bleibt immer eine Abwägung entscheidend, bei der zu prüfen ist, in welchem Maß eine Berichterstattung eine erhebliche neue oder zusätzliche Beeinträchtigung des Verurteilten zu bewirken geeignet ist (vgl. BVerfG NJW 1973, 1226, 1231 – Lebach I; NJW 2000, 1859, 1860 – Lebach II).

Die Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an einer aktuellen Erörterung der Haft- und Lebenssituation dem Interesse der Antragstellerin an einer von der Öffentlichkeit nicht beobachteten Resozialisierung vorgeht. Dem überragend großen Interesse der Allgemeinheit an der Berichterstattung kann die Antragstellerin ein gleichrangiges Recht auf Wahrung ihrer Anonymität nicht entgegen setzen.

Eine Gefahr für die weitere Resozialisierung der Antragstellerin - über die Wortberichterstattung hinaus - geht von der Aufnahme nicht aus. Der von der beanstandeten Bildveröffentlichung ausgehende eigenständige Verletzungseffekt verliert dadurch an Gewicht, dass der Wiedererkennungseffekt aufgrund des Aufnahmezeitpunkts und des kleinen Formats der Fotografie für einen flüchtigen Betrachter bzw. für Dritte, welche die Antragstellerin nicht kennen, gering ist. Der Senat verkennt nicht, dass die Einstellung der Umwelt gegenüber der Antragstellerin – besonders in ihrem persönlichen Umfeld - durch die Medienberichterstattung ungünstig beeinflusst werden kann. Insoweit ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin - wie der 9. Zivilsenat in der Entscheidung vom 2. Juli 2007 zutreffend ausgeführt hat - ihre namentliche Erwähnung als Mitglied der dritten Generation der RAF hinnehmen muss, was den Verletzungseffekt der Bildveröffentlichung ebenfalls mindert.

Erscheint ihre Resozialisierung durch die verwendeten Archivfotos weder qualitativ noch quantitativ deutlich anders gefährdet als durch die - von ihr nicht angegriffene - Namensnennung, kommt noch hinzu, dass von der Aufnahme entgegen der Meinung der Antragstellerin keine auf ihre heutige Lebenssituation bezogene stigmatisierende oder gar diffamierende Wirkung ausgeht.

Dieses Abwägungsergebnis wird durch den Umstand gestützt, dass die Antragstellerin in einer Phase, in der sie bereits Freigängerin war, selbst mit einem fotografischen Selbstporträt an die Öffentlichkeit getreten ist, darüber hinaus im Dezember 2005 eine weitere Veröffentlichung eines aktuellen Fotos in der „Berliner Zeitung“ genehmigt hat und schließlich im Oktober 2006 dem Magazin „Woxx“ ein mit einem aktuellen Porträt-Foto bebildertes Interview gegeben hat. Hat sie damit – ohne erkennbar zwingenden Grund – freimütig ihr aktuelles Aussehen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht, kann sie einen Anspruch auf Wahrung ihrer Anonymität heute nicht mehr uneingeschränkt geltend machen. Der Senat vermag der Antragstellerin nicht darin zu folgen, dass sich ein Rückgriff auf diese Veröffentlichungen deshalb verbiete, weil die Berichterstattung in der „Berliner Zeitung“ und auch die Veröffentlichung des Selbstporträts in anderem Zusammenhang, nämlich allein wegen ihres künstlerischen Schaffens erfolgt seien. Hier ist auch ohne Belang, ob ihr tatsächlich erst im April 2006 ihre genaue Mindesthaftdauer bekannt geworden ist. Das Landgericht weist insoweit zutreffend darauf hin, dass die Antragstellerin auch im Dezember 2005 zumindest davon ausgehen musste, dass ihre Mindesthaftdauer in absehbarer Zeit festgesetzt werden würde. Zum Zeitpunkt des Interviews mit dem Magazin „Woxx“ war ihr die Mindesthaftdauer ohnehin bereits bekannt. Es trifft auch nicht zu, dass die Antragstellerin bis Anfang 2007 von der Öffentlichkeit völlig unbeachtet geblieben war, nachdem z.B. über die Ausstellung der von ihr gefertigten Bilder im Berliner Abgeordnetenhaus berichtet wurde und seit 2005 ihr Buch "Portraits gefangener Frauen" im Handel erhältlich ist. Dass die Antragstellerin einer Veröffentlichung über ihre Person angesichts der öffentlich geführten Diskussion um die vorzeitige Entlassung von Christian Klar möglicherweise heute eine andere Bedeutung beimisst, vermag jedenfalls ein den streitgegenständlichen Bildveröffentlichungen entgegenstehendes berechtigtes Interesse im Sinne von § 23 Abs. 2 KUG nicht zu begründen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war daher zurückzuweisen.

Ausgefertigt

Bels
Justizobersekretärin

AVR1

